

Sonderförderprogramm Residenzen für bildende Künstler:innen aus der Ukraine

Fördergrundsätze

1. Hintergrund und Förderziele

- 1.1. Infolge des Krieges in der Ukraine fliehen bildende Künstler:innen aus ihrer Heimat und kommen nach Deutschland. Sie benötigen Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten. Das Sonderförderprogramm „Residenzen für bildende Künstler:innen aus der Ukraine“ will Einrichtungen des Kunstbetriebs, die Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten für aus der Ukraine geflüchtete qualifizierte bildende Künstler:innen – sog. Residenzen – anbieten, und gleichzeitig auch die Künstler:innen durch Stipendien unterstützen.
- 1.2. Zur Finanzierung des Programms stellt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bis zu 500.000 Euro aus dem vom Deutschen Bundestag bewilligten Sonderhaushalt „Ukraine“ zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Künstlerhäuser, Atelierhäuser, Kunstvereine, Kommunen und Einrichtungen des Kunstbetriebs, die in Deutschland Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit für seit Kriegsbeginn aus der Ukraine geflüchtete bildende Künstler:innen bieten.
- 2.2. Die Einrichtungen müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben und seit mindestens drei Jahren bestehen.
- 2.3. Alle antragstellenden Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Die Einrichtungen erhalten eine monatliche künstlerische Betreuungs- und Betriebskostenpauschale bis zu 1.000 Euro; Ausgaben bis mindestens in dieser Höhe sind plausibel zu belegen.
- 3.2. Die Künstler:innen erhalten ein monatliches Stipendium in Höhe von je 1.500 Euro, das über die Einrichtungen ausgezahlt wird. Während des Förderzeitraums darf die:der Künstler:in an keiner Hochschule immatrikuliert bzw. eingeschrieben sein und sich in keinem Angestelltenverhältnis befinden. Eine geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) ist zulässig.

4. Fördersumme

- 4.1. Die Fördersumme je Einrichtung beträgt pro Förderung bis zu 10.000 Euro insgesamt, jedoch höchstens 2.500 Euro pro Monat.
- 4.2. Die Förderung wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrags, die zweite Rate Anfang Dezember.
- 4.3. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zum Unterhalt der Residenz-Räumlichkeiten sowie Kosten für Verwaltungsaufwände zur Unterstützung der Künstler:innen. Alle Ausgaben sind bis zur Höhe des Förderbetrags nachzuweisen.
- 4.4. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kunstankäufe, Zinsaufwendungen, Steuern, Spenden und bauliche Maßnahmen.

5. Förderzeitraum

- 5.1. Der Bewilligungszeitraum ist vom 01.09. bis zum 31.12.2022. Bei kürzerer Residenzlaufzeit verkürzt sich der Bewilligungszeitraum entsprechend.
- 5.2. Die Fördermittel sind bis zum 31.12.2022 vollständig zu verausgaben.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Jede Einrichtung darf bis zu zwei Anträge für je eine:n Künstler:in stellen.
- 6.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die von der BKM institutionell unterstützt werden.
- 6.3. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 6.4. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss bewilligt.
- 6.5. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.6. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ (ANBest-P) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 6.7. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf bewerbung.kunstfonds.de gestellt werden.
- 7.2. Die Auswahl der Künstler:innen erfolgt durch die Einrichtung.
- 7.3. Die Künstler:innen sind im Antrag namentlich zu benennen, außerdem erforderlich sind Angaben zum künstlerischen Lebenslauf und/oder eine kurze Beschreibung des künstlerischen Werks (max. 1.000 Zeichen) sowie ein Nachweis zur Person (z. B. gültiger Aufenthaltstitel).
- 7.4. Die geförderte Einrichtung verpflichtet sich vertraglich zur Zahlung eines Stipendiums an die Künstler:innen in Höhe von 1.500 Euro monatlich für die Dauer der Förderung. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Künstler:in ist vor Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Das Stipendium soll den Künstler:innen zur Weiterentwicklung ihrer künstlerischen Arbeit zugesprochen werden und an keine Gegenleistung gebunden sein.
- 7.5. Antragsfrist ist der 31.08.2022, 24 Uhr.
- 7.6. Über die Förderungen entscheidet die Kommission zur Vergabe der Förderprogramme für Kunstvermittler:innen, Ausstellungen und Publikationen. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich im September 2022.
- 7.7. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7.8. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2022.

Über die Stiftung Kunstfonds: Die Stiftung Kunstfonds ist eine bundesweit agierende, autonome Fördereinrichtung, die getragen wird von Künstlerverbänden und Organisationen des Kunstbetriebs. Sie wird finanziell gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Stiftung Kulturwerk der VG-Bild-Kunst. Die Stiftung Kunstfonds setzt sich dafür ein, künstlerisches Schaffen bundesweit zu fördern und die Vermittlung zeitgenössischer bildender Kunst zu unterstützen. Sie vergibt Stipendien und Projektzuschüsse, unterstützt Kunstvermittler:innen bei Ausstellungen, Veröffentlichungen und Publikationen und erhält künstlerisches Lebenswerk. Die Stiftung Kunstfonds fördert und bewahrt künstlerische Qualität, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Wechselnde Jurys, bestehend aus bildenden Künstler:innen, Galerist:innen, Kunstvereinsleiter:innen und Museumsvertreter:innen, entscheiden demokratisch über die jährliche Mittelvergabe. In allen Gremien der Stiftung Kunstfonds haben bildende Künstler:innen die Mehrheit. Die Zusammensetzung aller Gremien, unsere Stiftungssatzung sowie weitere Infos: www.kunstfonds.de